

Mag. Manfred Leitgeb

Kriterien der Leistungsbeurteilung

Schuljahr 2022/23



Bewegung und Sport (1A, 3B)

Liebe Schüler, liebe Erziehungsberechtigte!

Zur Beurteilung der Leistungen der Schüler sind in der Leistungsbeurteilungsverordnung (§ 14 LBVO) folgende Beurteilungsstufen (Noten) und -definitionen festgelegt:

(1) Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(2) Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(3) Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

(4) Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.

(5) Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 4) erfüllt.

Wie Sie der Notendefinition entnehmen können, ist die Erfüllung der wesentlichen Bereiche der Lehrplananforderungen für eine gesetzeskonforme Beurteilung von zentraler Bedeutung. Den Lehrplan für die AHS-Unterstufe finden Sie unter dem folgenden Link:

https://www.schulsportinfo.at/fileadmin/recht/Bewegung_und_Sport_-_Unterstufe.pdf

In welchem Ausmaß ein Schüler die wesentlichen Bereiche der Lehrplananforderungen erfüllt, wird durch folgende Formen der Leistungsfeststellung überprüft:

- Mitarbeit

Die Feststellung der Mitarbeit umfasst den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit und erfasst alle Leistungen, die Schüler im Unterricht erbringen (siehe Fach-, Methoden-, Selbst-, Sozialkompetenz), ausgenommen Prüfungen.

Hausübungen zählen ebenfalls zur Mitarbeit und dürfen zur Ergänzung der Unterrichtsarbeit aufgetragen werden (z.B. Die Schüler erhalten den Auftrag, Übungen zum Aufwärmen vorzubereiten).

- Mündliche Übungen

Mündliche Übungen (z.B. Referate) können in Bewegung und Sport durchgeführt werden. Das Thema der mündlichen Übung ist spätestens eine Woche vorher festzulegen.

- Praktische Prüfungen

Laut § 9 (2) LBVO dürfen praktische Prüfungen nur dann durchgeführt werden, wenn die Feststellung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht (z.B. wegen längerer oder wiederholten Fernbleibens) für eine sichere Leistungsbeurteilung nicht ausreicht.

Im Unterricht „Bewegung und Sport“ werden Kompetenzen in den nachfolgenden Bereichen entwickelt und zur Leistungsfeststellung herangezogen:

Fachkompetenz (v.a. Fachwissen, fachliche Fertigkeiten und Fähigkeiten im kognitiven wie im motorischen Bereich), z.B.

- Sportliche Leistungsentwicklung (z.B. Motorische Fähigkeiten, Boden- und Gerätturnen, Leichtathletik, Schwimmen, Sportspiele)
- Entwicklung einer gesundheitsorientierten Einstellung (z.B. anatomische und physiologische Grundlagen des Körpers kennen und dieses Wissen anwenden können, ...)
- Erlernen und Anwenden von Spielregeln
- Spieltaktische Anforderungen beherrschen und anwenden können

Methodenkompetenz (Planungs-, Organisations-, Gestaltungsfähigkeit, ...), z.B.

- unterschiedliche Bewegungshandlungen/Sportarten gesundheitsorientiert durchführen können (z.B. Bedeutung des Aufwärmens kennen und ein allgemeines Aufwärmen anwenden können, positive Wirkungen von Ausdauertraining kennen, richtiges Ausführen von Kräftigungsübungen, ...)
- Spiele im Klassenrahmen organisieren können (z.B. Geräteaufbau, Spielleitertätigkeit)
- Helfen und Sichern

Selbstkompetenz (Selbstwahrnehmung, Selbstkenntnis, Selbsteinschätzung aber auch Eigeninitiative oder Kreativität, ...), z.B.

- realistisches Bild der eigenen körperlich-sportlichen Leistungsfähigkeit
- Bedeutung und Einfluss der eigenen Anstrengungen auf die sportmotorischen Leistungen erkennen
- andere Personen, Ansichten und Meinungen akzeptieren
- eigene Emotionen wahrnehmen, reflektieren und regulieren können

Sozialkompetenz (Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Teamfähigkeit, Empathie, ...), z.B.

- faires und respektvolles Verhalten
- angemessene verbale und nonverbale Kommunikation
- Aufgaben übernehmen (gegenseitige Hilfestellung und Unterstützung, ...)

Die Überprüfung und Entwicklung der koordinativen und konditionellen Fähigkeiten stellt nicht zuletzt aus gesundheitlichen Gründen eine Kernaufgabe des Faches Bewegung und Sport dar. Aus diesem Grund werden zu Beginn, in der Mitte und am Ende jedes Schuljahres geeignete motorische Tests durchgeführt, die ein hohes Maß an Aussagekraft im Hinblick auf die motorischen Grundlagen der Schüler gewährleisten (Fachkompetenz). Mit Hilfe dieser Tests soll das jeweilige Ausgangs- und Endniveau sowie der Ist-Stand evaluiert werden, um weiter daran arbeiten zu können bzw. um Lernerfolge sichtbar zu machen. Neben diesen punktuellen Evaluierungen werden in den Bereichen der Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenz laufend auch kleinere Erhebungen durchgeführt (z.B. das Festhalten von Beobachtungen der Lehrperson, aber auch der Schüler, das kurze Dokumentieren von kleinen Arbeitsaufträgen, das Bewerten der Lösung einer Gruppenaufgabe, ...).

Zu den Pflichten der Schüler/innen gehören:

- Anwesenheit und aktive Teilnahme am Unterricht
- pünktliches Erscheinen bei der Sportstätte
- das Tragen zweckmäßiger Sportkleidung (Sporthose und Shirt, je nach Witterung Trainingsanzug fürs Freie, Hallenschuhe mit abriebfester Sohle bzw. Sportschuhe für draußen)

Sollte die aktive Teilnahme an den motorischen Anteilen des Unterrichts aus Bewegung und Sport, aufgrund kurzfristiger Einschränkungen (Indisponiertheit wie z.B. Erkältungen, Verletzungen, ...), nicht möglich sein, haben die Schüler/innen dennoch den Unterricht zu besuchen, da die Lehrpläne nicht nur motorische Leistungen, sondern auch kognitive und personale Kompetenzen beinhalten. Indisponierte Schüler/innen können z.B. als Schiedsrichter/innen oder Spielbeobachter/innen fungieren (Regelkunde = Sozialkompetenz) oder sich Fachwissen aneignen (Fachkompetenz).

Weitere notwendige Regeln für den Unterricht:

- kein Schmuck (keine Uhr, Ohrringe, Armbänder, ...), keine verletzungsgefährdenden Bekleidungsstücke, keine splitterbaren Brillen
- lange Haare müssen zusammengebunden werden, Piercings müssen abgedeckt/abgeklebt sein
- kein Handy im Turnsaal
- Wertgegenstände sicher verwahren (abschließbare Spinde sind in der Garderobe vorhanden)
- bei längerer Verletzung/Krankheit (mehr als eine Woche): Besuch der Schulärztin und Ansuchen um Befreiung.

Ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit und stehe Ihnen für weitere Fragen oder Anliegen gerne in meiner Sprechstunde zur Verfügung!

Mag. Manfred Leitgeb

Bewegung und Sport (5A, 5B, 5D)

Liebe Schüler, liebe Erziehungsberechtigte!

Zur Beurteilung der Leistungen der Schüler sind in der Leistungsbeurteilungsverordnung (§ 14 LBVO) folgende Beurteilungsstufen (Noten) und -definitionen festgelegt:

(1) Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(2) Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(3) Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

(4) Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.

(5) Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 4) erfüllt.

Wie Sie der Notendefinition entnehmen können, ist die Erfüllung der wesentlichen Bereiche der Lehrplananforderungen für eine gesetzeskonforme Beurteilung von zentraler Bedeutung. Den Lehrplan für Bewegung und Sport in der Sekundarstufe II finden Sie unter dem folgenden Link:

https://www.schulsportinfo.at/fileadmin/user_upload/COO_2026_100_2_1263913_LP_BES_P.pdf

In welchem Ausmaß ein Schüler die wesentlichen Bereiche der Lehrplananforderungen erfüllt, wird durch folgende Formen der Leistungsfeststellung überprüft:

- Mitarbeit

Die Feststellung der Mitarbeit umfasst den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit und erfasst alle Leistungen, die Schüler im Unterricht erbringen (siehe Fach-, Methoden-, Selbst-, Sozialkompetenz), ausgenommen Prüfungen.

Hausübungen zählen ebenfalls zur Mitarbeit und dürfen zur Ergänzung der Unterrichtsarbeit aufgetragen werden (z.B. Die Schüler erhalten den Auftrag, Übungen zum Aufwärmen vorzubereiten).

- Mündliche Übungen

Mündliche Übungen (z.B. Referate) können in Bewegung und Sport durchgeführt werden. Das Thema der mündlichen Übung ist spätestens eine Woche vorher festzulegen.

- Praktische Prüfungen

Laut § 9 (2) LBVO dürfen praktische Prüfungen nur dann durchgeführt werden, wenn die Feststellung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht (z.B. wegen längeren oder wiederholten Fernbleibens) für eine sichere Leistungsbeurteilung nicht ausreicht.

Im Unterricht „Bewegung und Sport“ werden Kompetenzen in den nachfolgenden Bereichen entwickelt und zur Leistungsfeststellung herangezogen:

Fachkompetenz (v.a. Fachwissen, fachliche Fertigkeiten und Fähigkeiten im kognitiven wie im motorischen Bereich), z.B.

- Sportliche Leistungsentwicklung (z.B. Motorische Fähigkeiten, Boden- und Gerätturnen, Leichtathletik, Schwimmen, Sportspiele)
- Entwicklung einer gesundheitsorientierten Einstellung (z.B. anatomische und physiologische Grundlagen des Körpers kennen und dieses Wissen anwenden können, ...)
- Erlernen und Anwenden von Spielregeln
- Spieltaktische Anforderungen beherrschen und anwenden können

Methodenkompetenz (Planungs-, Organisations-, Gestaltungsfähigkeit, ...), z.B.

- unterschiedliche Bewegungshandlungen/Sportarten gesundheitsorientiert durchführen können (z.B. Bedeutung des Aufwärmens kennen und ein allgemeines Aufwärmen anwenden können, positive Wirkungen von Ausdauertraining kennen, richtiges Ausführen von Kräftigungsübungen, ...)
- Spiele im Klassenrahmen organisieren können (z.B. Geräteaufbau, Spielleitertätigkeit)
- Helfen und Sichern

Selbstkompetenz (Selbstwahrnehmung, Selbstkenntnis, Selbsteinschätzung aber auch Eigeninitiative oder Kreativität, ...), z.B.

- realistisches Bild der eigenen körperlich-sportlichen Leistungsfähigkeit
- Bedeutung und Einfluss der eigenen Anstrengungen auf die sportmotorischen Leistungen erkennen
- andere Personen, Ansichten und Meinungen akzeptieren
- eigene Emotionen wahrnehmen, reflektieren und regulieren können

Sozialkompetenz (Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Teamfähigkeit, Empathie, ...), z.B.

- faires und respektvolles Verhalten
- angemessene verbale und nonverbale Kommunikation
- Aufgaben übernehmen (gegenseitige Hilfestellung und Unterstützung, ...)

Die Überprüfung und Entwicklung der koordinativen und konditionellen Fähigkeiten stellt nicht zuletzt aus gesundheitlichen Gründen eine Kernaufgabe des Faches Bewegung und Sport dar. Aus diesem Grund werden zu Beginn, in der Mitte und am Ende jedes Schuljahres geeignete motorischen Tests durchgeführt, die ein hohes Maß an Aussagekraft im Hinblick auf die motorischen Grundlagen der Schüler gewährleisten (Fachkompetenz). Mit Hilfe dieser Tests soll das jeweilige Ausgangs- und Endniveau sowie der Ist-Stand evaluiert werden, um weiter daran arbeiten zu können bzw. um Lernerfolge sichtbar zu machen. Neben diesen punktuellen Evaluierungen werden in den Bereichen der Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenz laufend auch kleinere Erhebungen durchgeführt (z.B. das Festhalten von Beobachtungen der Lehrperson, aber auch der Schüler, das kurze Dokumentieren von kleinen Arbeitsaufträgen, das Bewerten der Lösung einer Gruppenaufgabe, ...).

Zu den Pflichten der Schüler/innen gehören:

- Anwesenheit und aktive Teilnahme am Unterricht
- pünktliches Erscheinen bei der Sportstätte
- das Tragen zweckmäßiger Sportkleidung (Sporthose und Shirt, je nach Witterung Trainingsanzug fürs Freie, Hallenschuhe mit abriebfester Sohle bzw. Sportschuhe für draußen)

Sollte die aktive Teilnahme an den motorischen Anteilen des Unterrichts aus Bewegung und Sport, aufgrund kurzfristiger Einschränkungen (Indisponiertheit wie z.B. Erkältungen, Verletzungen, ...), nicht möglich sein, haben die Schüler/innen dennoch den Unterricht zu besuchen, da die Lehrpläne nicht nur motorische Leistungen, sondern auch kognitive und personale Kompetenzen beinhalten. Indisponierte Schüler/innen können z.B. als Schiedsrichter/innen oder Spielbeobachter/innen fungieren (Regelkunde = Sozialkompetenz), sich Fachwissen aneignen (Fachkompetenz), im Bereich der Selbstkompetenz eigene Trainingsprogramme oder im Bereich der Methodenkompetenz zusätzliche Übungen ausarbeiten.

Weitere notwendige Regeln für den Unterricht:

- kein Schmuck (keine Uhr, Ohrringe, Armbänder, ...), keine verletzungsgefährdenden Bekleidungsstücke, keine splitterbaren Brillen
- lange Haare müssen zusammengebunden werden, Piercings müssen abgedeckt/abgeklebt sein
- kein Handy im Turnsaal
- Wertgegenstände sicher verwahren (abschließbare Spinde sind in der Garderobe vorhanden)
- bei längerer Verletzung/Krankheit (mehr als eine Woche): Besuch der Schulärztin und Ansuchen um Befreiung.

Ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit und stehe Ihnen für weitere Fragen oder Anliegen gerne in meiner Sprechstunde zur Verfügung!

Mag. Manfred Leitgeb

Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung (2A)

Liebe Schüler, liebe Schülerinnen, liebe Erziehungsberechtigte!

Zur Beurteilung der Leistungen der Schüler/ der Schülerinnen sind in der Leistungsbeurteilungsverordnung (§ 14 LBVO) folgende Beurteilungsstufen (Noten) und -definitionen festgelegt:

(1) Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(2) Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(3) Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

(4) Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.

(5) Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 4) erfüllt.

Wie Sie der Notendefinition entnehmen können, ist die Erfüllung der wesentlichen Bereiche der Lehrplananforderungen für eine gesetzeskonforme Beurteilung von zentraler Bedeutung. Den Lehrplan für Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung finden Sie unter dem folgenden Link:

https://www.politik-lernen.at/dl/mnoNJKJKonmomJqx4IJK/Gesetzesblatt_113_Verordnung_18_Mai_2016_pdf

Formen der Leistungsfeststellung

Zur Leistungsbeurteilung werden folgende Formen der Leistungsfeststellung herangezogen:

1. Mitarbeit

- Aktive Mitarbeit während des Unterrichts (Erfassung von unterrichtlichen Sachverhalten, Sicherung des Unterrichtsertrages, Beantwortung von Fragen, Aktive Beteiligung an Einzel-, Partner- & Gruppenarbeiten, ...)
- Mitbringen der Geschichteunterlagen (Schulbuch, Arbeitsheft und diverse Arbeitsblätter)
- Stundenwiederholungen (mündlich oder schriftlich)

2. Schriftliche Überprüfungen

- Pro Semester ist ein Test vorgesehen.

3. Mündliche Prüfungen

- Auf Wunsch des Schülers/der Schülerin ist einmal pro Semester eine mündliche Prüfung möglich.

Ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit und stehe Ihnen für weitere Fragen oder Anliegen gerne in meiner Sprechstunde zur Verfügung!

Mag. Manfred Leitgeb